

den geltenden Rechtsvorschriften. Er nimmt aktiv Einfluß auf die Entscheidungen, die von den anderen zentralen Staatsorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu treffen sind und die Außenwirtschaftsbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik betreffen.

(4) Der Minister für Außenwirtschaft wird zur Beratung von Grundfragen seines Verantwortungsbereiches durch das Kollegium unterstützt. Es berät über Fragen der Entwicklung der Außenwirtschaftsbeziehungen, Probleme der langfristigen Planung, Fünfjahr- und Jahresplanung, grundsätzliche Maßnahmen zur wissenschaftlichen Organisation der Leitung und zur Rationalisierung der Arbeit sowie zur Entfaltung der Initiative der Werktätigen, besonders im sozialistischen Wettbewerb und zur Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen sowie Entwürfe von Rechtsvorschriften.

II.

Aufgaben und Arbeitsweise des Ministeriums

§ 4

(1) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist in engem Zusammenwirken mit den zuständigen zentralen Staatsorganen verantwortlich für den Export und Import von materiellen Erzeugnissen und Leistungen sowie wissenschaftlich-technischen Ergebnissen und Leistungen auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben.

(2) Das Ministerium für Außenwirtschaft hat an die zuständigen zentralen Staatsorgane über die Erfüllung der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben für den Export und Import in ihrem Bereich Informationen zu geben und von ihnen die Einleitung von Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung der staatlichen Export- und Importaufgaben sowie der Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen zu fordern.

(3) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist verantwortlich für den Erlaß von einheitlichen Grundsätzen für die Tätigkeit der Außenhandelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe des Außenhandels beim Export und Import einschließlich der Absatz- und Bezugsorgane.

§ 5

(1) Das Ministerium für Außenwirtschaft hat entsprechend seinem Verantwortungsbereich den anderen zentralen Staatsorganen Vorschläge für die Entwicklung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der Deutschen Demokratischen Republik mit den Mitgliedstaaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe zu unterbreiten und seinen Standpunkt zu entsprechenden Vorschlägen anderer zentraler Staatsorgane zu erarbeiten, insbesondere unter dem Aspekt der geplanten Entwicklung der Handels- und Zahlungsbilanzen sowie der Erhöhung der Außenhandelsrentabilität.

(2) Das Ministerium für Außenwirtschaft leitet die sich im Rahmen der zwei- und mehrseitigen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe ergebenden Außenhandelsbeziehungen.

(3) Das Ministerium für Außenwirtschaft leitet und kontrolliert in Realisierung der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben und der völkerrechtlichen Verträge und Wirtschaftsverträge zur wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den sozialistischen Staaten den Abschluß von Export- und Importverträgen der Außenhandelsbetriebe sowie die effektive Gestaltung der Absatz- und Bezugsorganisation.

§ 6

(1) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist verantwortlich für die Leitung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der Deutschen Demokratischen Republik mit den Entwicklungsländern.

(2) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist verantwortlich für die Leitung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der Deutschen Demokratischen Republik mit den kapitalistischen Industriestaaten.

(3) Das Ministerium für Außenwirtschaft entscheidet dazu auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben und der außenpolitischen Erfordernisse über Gegenstand und Umfang der Lieferungen und Leistungen sowie die effektive Gestaltung der für ihre Realisierung erforderlichen Einrichtungen.

§ 7

Das Ministerium für Außenwirtschaft ist verantwortlich für die Erarbeitung eigener analytischer und prognostischer Einschätzungen, vor allem zur Entwicklung des Exports und Imports sowie zur Entwicklung der Hauptmärkte. Es wirkt mit an der langfristigen Planung der Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, an der Ausarbeitung gemeinsamer handelsökonomischer Prognosen durch die Mitgliedstaaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und an den Konsultationen zu den Haupttrichtungen der langfristigen Zusammenarbeit.

§ 8

(1) Das Ministerium für Außenwirtschaft unterbreitet Vorschläge zur Koordinierung der langfristigen Pläne und der Fünfjahrpläne mit den Mitgliedstaaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe. Es erarbeitet einen Standpunkt zu Vorschlägen anderer zentraler Staatsorgane und nimmt an den entsprechenden internationalen Beratungen teil.

(2) Das Ministerium für Außenwirtschaft wirkt mit bei der Ausarbeitung von Vorschlägen durch andere zentrale Staatsorgane für den Ministerrat über die gemeinsame Planung einzelner Industriezweige und Produktionsarten sowie anderer Bereiche der Volkswirtschaft durch interessierte Mitgliedstaaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe. Dabei hat es im besonderen die warenstrukturelle Entwicklung der Außenhandelsbeziehungen sowie die Einhaltung der Handels- und Zahlungsbilanzen zu vertreten.

§ 9

(1) Das Ministerium für Außenwirtschaft organisiert auf der Grundlage der zentralen staatlichen Aufgaben und Planaufgaben, der Ergebnisse der internationalen Plankoordination der Mitgliedstaaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe sowie anderer völkerrechtlicher Verträge die Erarbeitung der Aufgaben und Planaufgaben in seinem Verantwortungsbereich.

(2) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist verantwortlich für die Erarbeitung der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben für die Außenhandelsbetriebe und Dienstleistungsbetriebe des Außenhandels. Mit den staatlichen Aufgaben und Planaufgaben ist die Entwicklung vor allem des Exports und Imports in der dem volkswirtschaftlichen Bedarf und den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechenden Gebrauchswertstruktur sowie Regionalstruktur und insbesondere die Sicherung der völkerrechtlichen Verträge auf dem Gebiet der Außenwirtschaft mit der Sowjetunion und den anderen Mitgliedstaaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe sowie die Erhöhung der Effektivität festzulegen.

(3) Das Ministerium für Außenwirtschaft übergibt den Außenhandelsbetrieben und den Dienstleistungsbetrieben des Außenhandels staatliche Aufgaben und Planaufgaben, die insbesondere zur Sicherung der außenhandelspolitischen Ziele der Deutschen Demokratischen Republik und zur Einhaltung der Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen vor Herausgabe mit den Industrieministerien und anderen zentralen Staatsorganen abzustimmen sind.

(4) Das Ministerium für Außenwirtschaft leitet die Erarbeitung und Durchführung der Pläne in seinem Verantwortungsbereich.